

S a t z u n g
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Gemeinde O e l s b e r g
vom 05.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wirtschaftswegeparzelle Gemarkung Oelsberg Flur 2 Parzelle Nr. 65/2 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oelsberg, den 05.09.2001

gez. Scholl (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/27

, den 13.09.2001

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.06.2001 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 30.07.2001 der Satzung mit der Bedingung zugestimmt, dass das auf der Wegeparzelle und unmittelbar neben der Wegeparzelle befindliche Gehölz aus einheimischen Laubsträuchern und Laubbäumen erhalten bleibt.
3. Die Satzung wurde am 05.09.2001 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 13.09.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
5. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 3.1
Kreisverwaltung
6. Zur Sammlung.

im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk